



Eidgenössischer Armbrustschützenverband
Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Ethik: Interventionskonzept

Interventionskonzept

Gegen sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen beim Armbrustschiessen



Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Vorwort.....	3
1.2	Ziel.....	3
1.3	Zweck.....	3
2	Verhaltenskodex	3
2.1	Allgemein.....	3
2.2	Der Verband.....	4
2.3	Der Präventionsbeauftragte des EASV.....	4
2.4	Die Sektionen.....	4
2.5	Die Kontaktperson in den Sektionen.....	4
2.6	Der Nachwuchsleiter, der Betreuer.....	5
2.7	Die Veranstalter von Wettkämpfen.....	5
2.7.1	Vermerk Schiessplan.....	5
2.8	Leiter und Begleitpersonen von Sportlagern.....	5
3	Definitionen	5
3.1	Gute Körperkontakte.....	5
3.2	Körperkontakte im sportlichen Kontext.....	5
3.3	Grenzverletzungen.....	6
3.3.1	Nicht geduldete Formen.....	6
3.3.2	Geduldete Formen innerhalb eines gesunden Masses.....	6
4	Sexuelle Übergriffe	6
4.1	Rechtliche Situation.....	7
4.2	Sexuelle Ausbeutung nach SGROI.....	7
4.3	Sexuelle Ausbeutung nach MIRA.....	7
4.4	Beispiele von Formen sexueller Übergriffe.....	8
5	Vorgehen im Verdachtsfall und Interventionsplan	8
5.1	Interventionsschema.....	9
5.2	Externe Beratungsstelle.....	9
5.3	Die Fachstelle MIRA.....	9
5.4	Opferbetreuung.....	10
6	Ausführungsbestimmungen	10
7	Schlussbestimmungen	10



1. Einleitung

1.1 Vorwort

Der Eidgenössische Armbrustschützenverband EASV bildet den Rahmen für sportliche wie auch soziale Begegnungen mit vielfältigen Angeboten für jung und alt. Im Rahmen von gemeinsamen Trainings, entstehen zwischen den beiden Geschlechtern, persönliche Kontakte und körperliche Berührungen im gegenseitigen Einverständnis! In diesem Umfeld sind sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen ein Thema, dem sich der Eidgenössische Armbrustschützenverband stellt. Zwischen Athleten und Trainer besteht ein gegenseitiges Vertrauen, das auch Züge eines Abhängigkeitsverhältnisses annehmen könnte. Täter planen ihr Handeln, nachdem sie das Vertrauen der Opfer gewonnen haben. Somit fällt es den Betroffenen enorm schwer, den Täter zu beschuldigen, da – abgesehen von der sexuellen Ausbeutung – sich dieser auch als Freund und Vertrauter innerhalb des Vereins betrachtet.

Die Geschlechterbezeichnung im gesamten Text ist neutral oder männlich. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

1.2 Ziel

Der Eidgenössische Armbrustschützenverband setzt sich für fairen, respektvollen und gewaltfreien Sport ein. Daher ist der EASV bemüht, neben den präventiven Massnahmen sowohl Grenzverletzungen zu thematisieren als auch mit geeigneten Massnahmen darauf zu reagieren.

1.3 Zweck

Zu diesem Zweck wurde als Prävention nachfolgender Verhaltenskodex definiert und ein Interventionskonzept (Kapitel 5) für die Feststellungen und den Verdacht von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung festgelegt.

2. Verhaltenskodex

2.1 Allgemein

Alle im Armbrustschiesssport tätigen Personen setzen sich dafür ein, sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen möglichst zu verhindern und vorzubeugen. Sie respektieren sich gegenseitig, vermeiden Grenzverletzungen und unterlassen sexuelle Übergriffe. Sie melden Beobachtungen, Feststellungen und begründete Verdachte gemäss dem Interventionsplan. Sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen sind unter Kapitel drei und vier beschrieben.

Ich mache es nicht! ➡ Ich dulde es nicht! ➡ Ich schaue hin! ➡ Ich handle!



2.2 Der Verband

Der Eidgenössische Armbrustschützenverband bezeichnet einen Präventionsbeauftragten. Dieser thematisiert mit den Nachwuchsobmännern in den Unterverbänden BKAV, OASV, RASV, TASV, ZKAV, ZSAV und deren Sektionen erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen und sexuelle Ausbeutung. Das Ziel ist ein guter Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu finden. Der Verband ergreift bei sexuellen Übergriffen Massnahmen gemäss Interventionsplan. Der Verband passt den Kodex und den Interventionsplan gemäss neuen Erkenntnissen an und empfiehlt den Sektionen und Veranstaltern Massnahmen zur Bekämpfung von sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen. Zudem erstellt er Pflichtenhefte für den Präventionsbeauftragten des EASV und für die Kontaktpersonen in den Sektionen.

2.3 Der Präventionsbeauftragte des EASV

Er pflegt den Kontakt zum Präventionsverein „mira“ und gibt die nötigen Informationen den Sektionen weiter. Zudem unterstützt er die Sektionen in ihren Bemühungen und ist um die Ausbildung der Kontaktpersonen in den Unterverbänden/Sektionen bemüht. Er nimmt die Meldungen von Opfern, Drittpersonen und Fehlbaren ernst und behandelt diese sachlich. Er reagiert gemäss dem Interventionsplan und evaluiert jährlich die Rückmeldungen der Kontaktpersonen in den Sektionen.

2.4 Die Sektionen

Die Sektionen wirken präventiv, indem sie in sachlicher Form die Vereinsmitglieder über den Verhaltenskodex und das Vorgehen bei Feststellungen (Interventionsplan) informieren. Hierfür kann das Thema an einer Generalversammlung aufgenommen und über den Interventionsplan informiert werden. Die Sektionen können eine oder mehrere Kontaktpersonen benennen. Bei Grenzverletzungen und/oder sexuellen Übergriffen ergreift sie die nötigen Massnahmen für den Schutz und die Betreuung der Opfer oder der Belästigten. Im Verdachtsfall wenden sie sich an eine Beratungsstelle und ergreifen nach Absprache Schutzmassnahmen.

Auf jeden Fall ist der Interventionsplan einzuhalten und keine vorschnellen Massnahmen mit weitreichenden Konsequenzen einzuleiten. In Zweifelsfällen ist die Unterstützung der Präventionsbeauftragten zu suchen.

2.5 Die Kontaktperson in den Sektionen

Die Kontaktperson ist die erstinstanzliche Ansprechperson in der Sektion zum Thema Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe. Sie sensibilisiert die Vereinsmitglieder, thematisiert Grenzsituationen, klärt auf und wirkt als Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche, sowie für Leiter. Aufgrund der allgemeinen Sensibilisierung steht sie bei Unsicherheiten aller Fragenden zur Verfügung. Sie nimmt die Meldungen von Opfern, Drittpersonen und Fehlbaren ernst, behandelt diese sachlich und reagiert gemäss dem Interventionsplan. Bei Unklarheiten und Unsicherheiten wendet sie sich an den Präventionsbeauftragten des EASV und sie meldet jährlich die Präventionsmassnahmen und die behandelten Verdachtsfälle. Sie nimmt an der dreistündigen Grundausbildung und in regelmässigen Abständen von mindestens 2 Jahren an Weiterbildungskursen teil.



2.6 Die Nachwuchsleiter, die Betreuer

Nachwuchsleiter sowie Betreuer fördern die Sportler und respektieren seine Integrität. Sie besprechen den Verhaltenskodex und den Interventionsplan zu Kursbeginn mit den Sportlern und bei Kursen mit minderjährigen ebenfalls mit den Eltern anlässlich eines allgemeinen Elternabends. Bei Fragen wenden sich diese an die Kontaktpersonen.

2.7 Die Veranstalter von Wettkämpfen

Veranstalter von Wettkämpfen (Internationale, Eidgenössische oder Kantonale Schützenfeste) schaffen (provisorische) Garderoben, welche die Athleten vor voyeuristischen Blicken schützen. Die Garderoben werden geschlechtlich getrennt und klar gekennzeichnet. Bei allen anderen Wettkämpfen sind getrennte Garderoben zu empfehlen. Falls diese nicht vorhanden sind, muss es wie folgt im Schiessplan vermerkt werden.

2.7.1 Vermerk Schiessplan

Allgemeine Richtlinien: Es stehen keine getrennten Umkleidekabinen zur Verfügung.

2.8 Leiter und Begleitpersonen von Sportlagern

Lager können heikle Situationen beinhalten. Hauptverantwortliche Lagerleiter unterzeichnen bei der Anmeldung von Lagern eine Selbstverpflichtung, in welcher sie sich für einen respektvollen Umgang mit Kinder und Jugendlichen verpflichten. Sie definieren zusammen mit den Teilnehmern und freiwilligen Helfern die Lagerregeln. Im Falle eines Verdachtes wenden sie sich an eine Kontaktperson, an den Präventionsbeauftragten oder an eine Fachstelle.

3. Definitionen

3.1. Gute Körperkontakte

Gute, beidseitig erwünschte Körperkontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Gute Körperkontakte schützen vor Ausbeutung.

Gute Körperkontakte

- sind gegenseitig erwünscht.
- sind nicht durch einseitige sexuelle Motive bestimmt.
- passen zum Rahmen in dem sie stattfinden.

3.2. Körperkontakt im sportlichen Kontext

Grundsätzlich sind auch im Armbrustschiesssport Körperkontakte erlaubt. Insbesondere dann, wenn es um die Aus- und Weiterbildung der Sportler/innen geht, zum Beispiel zur Korrektur der Körperhaltung nach vorgängiger Ankündigung und mit Einverständnis des Sportlers geschehen. Ebenfalls können angemessenes Massieren von Arm-, Bein- und Rücken/Nackmuskulatur bei Verspannungen und auf Wunsch des Sportlers ausgeführt werden. Sportmassagen durch ausgebildetes Personal. Auch das Feiern eines Sieges oder das Trösten bei einer Niederlage gehört zum sportlichen Alltag. Dabei achten wir auf die unter Punkt 3.1 erwähnten Kriterien für gute Körperkontakte.



3.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Bemerkungen oder Handlungen, welche sich im Graubereich befinden, somit nicht eindeutig als sexuell motiviert beurteilt werden können.

Wenn es zu Grenzverletzungen gekommen ist, sollten diese im Sinne der Früherkennung und Prävention angesprochen und geklärt werden. Dies geschieht zum Schutz vor falschen und übertriebenen Beschuldigungen und hilft mit, ein Klima der Transparenz und der offenen Vereinskultur zu schaffen.

Ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung von Grenzverletzungen ist der Altersunterschied bezüglich des Schutzalters. Je grösser dort der Altersunterschied ist, um so mehr sind Grenzverletzungen nicht zu dulden. Besonders auch solche, welche aufgrund der Ausübung von Machtpositionen (Gruppenzwang, Trainer, Vorstand...) durch die Belästigten geduldet werden.

3.3.1 Nicht geduldete Formen

Diese Formen sollen Konsequenzen für den Fehlbaren (Gespräch, Vereinbarung, Verweis...) und Massnahmen zur Verhinderung von Wiederholungsfällen nach sich tragen.

Beispiele:

- Bemerkungen, Andeutungen, Kommentare und Witze mit sexistischen oder abwertenden Inhalt.
- Das Missachten von klaren Abwehrhaltungen.
- Offenkundig bewunderndes Anstarren von Körperteilen.

3.3.2 Geduldete Formen innerhalb eines gesunden Masses

Diese Formen können nicht immer vermieden werden sollten aber zu dem Rahmen passen, in dem sie stattfinden.

Beispiele:

- Emotionale, von der Sportlerin oder dem Sportler initiierte Körperkontakte (Jubel, Trost) wie zum Beispiel das Umarmen.
- Bewundernde Pfiffe (je nach kulturellen Begebenheiten in den Regionen).

4. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind verbotene Handlungen mit Personen ohne deren Zustimmung oder gegen deren Willen. Sie haben die einseitig sexuelle Befriedigung zum Ziel und sind strafbar. Ebenfalls ist das Schutzalter zu beachten.



4.1 Rechtliche Situation

Sexualstrafrecht (Artikel 187–200 StGB über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität»)

Nach Artikel 187 werden sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren mit Gefängnis bestraft. Sie bleiben straffrei, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

In Verbindung mit Artikel 187 betreffen auch die Artikel 189 (Sexuelle Nötigung), 190 (Vergewaltigung) und 191 (Schändung, Ausnutzen der fehlenden Widerstands- oder Entscheidungsfähigkeit) die sexuelle Integrität von Kindern. Die Unterscheidung zwischen zwei Rechtsgütern, nämlich der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes und seiner sexuellen Selbstbestimmung, war nach altem Recht (alt Artikel 191) nicht möglich.

Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis abhängig ist, sexuelle Handlungen vornimmt, wird nach Artikel 188 mit Gefängnis bestraft.

Das Anbieten von pornografischen Schrift- oder Bilddokumenten an Personen unter 16 Jahren gemäss Artikel 197, Ziffer 1, sowie das Herstellen oder Anbieten von Aufnahmen, die gem. Artikel 197, Ziffer 3 sexuelle Handlungen mit Kindern oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

4.2 Sexuelle Ausbeutung nach Sgroi

„Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene ist eine sexuelle Handlung des Erwachsenen oder Jugendlichen mit dem Kind oder Jugendlichen, die aufgrund ihrer emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage sind, dieser sexuellen Handlung informiert und frei zuzustimmen.

Dabei nützt der Täter die ungleichen Machtverhältnisse zwischen ihm und dem Kind oder dem Jugendlichen aus, um sie zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind oder den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt.“

4.3 Sexuelle Ausbeutung nach „mira“

Sexuelle Ausbeutung beginnt dort, wo ein Mensch (Mann/Frau/Jugendlicher) beginnt, seine sexuelle Befriedigung oder Erregung oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele zu verfolgen, ohne, dass er auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Dabei wird ein Machtgefälle in irgendeiner Form ausgenutzt. Zentral ist meist ein Schweigegebot oder die Ausnutzung und Förderung von Scham- und Schuldgefühlen.



4.4 Beispiele von Formen sexueller Übergriffe

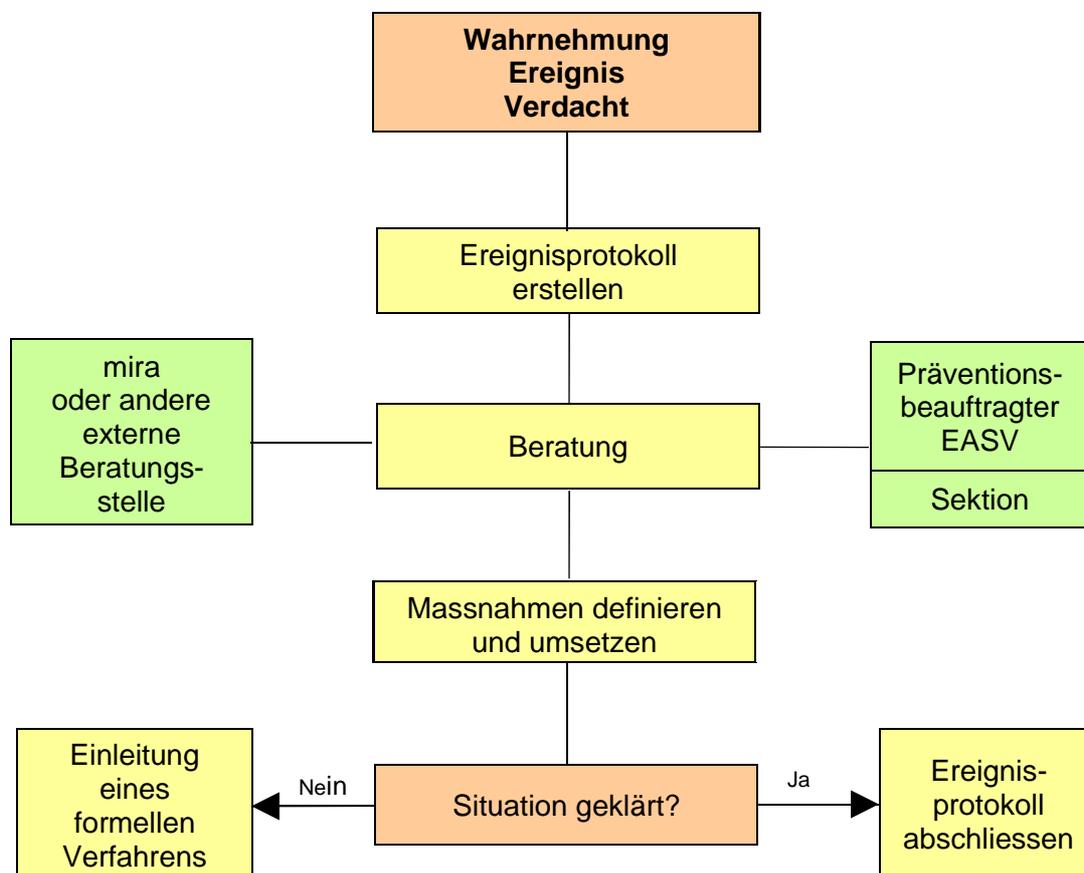
- Verbale sexuelle Übergriffe sind Einladungen, Aufforderungen, Vorschläge und Angebote zu sexuellen Handlungen ohne auf freie und informierte Zustimmung zählen zu können. Hierzu zählt auch die Androhung zu solchen.
- Gesten und Bewegungen, welche sexuelle Handlungen nachahmen, andeuten oder symbolisieren.
- Das Zeigen von Geschlechtsteilen und pornographischen Darstellungen.
- Das versteckte Beobachten Filmen und Fotografieren von Personen in Ihren Intimsphären und das Veröffentlichen in den Medien. Intimsphären sind die Garderobe, die Dusche, die Toiletten und jeglicher Ort, an welchem sich eine Person alleine mit sich, mit einer Person oder einer Gruppe aufhält.
- Körperkontakte durch tasten, streicheln, massieren, reiben und berühren von Schambereichen, Brüsten und Gesäss ohne auf freie und informierte Zustimmung zählen zu können.

5. Vorgehen im Verdachtsfall und Interventionsplan

Ein Opfer, eine Drittperson und selbst Täter oder Fehlbare können bei sexuellen Übergriffen, bei Verdacht von derselben und in Grenzverletzungen wie folgt vorgehen.

- die eigenen Gefühle ernst nehmen. (oftmals gibt es keine festen Beweise, nur Indizien)
- Ruhe bewahren und nichts überstürzen. (überlegtes Hinschauen)
- Sich Notizen machen (Gefühle könnten verflüchtigen).
- Bei sexuellen Übergriffen Betroffene oder verdächtige Person nicht direkt auf eigenen Verdacht ansprechen. (Persönlichkeitsschutz)
- Informieren der verantwortlichen Kontaktperson der Sektion oder des Präventionsbeauftragten des EASV.
- Bei sexuellen Übergriffen sofortige Zusammenarbeit mit der Fachstelle „mira“ oder einer anderen Fachstelle.
- Bei einfachen Grenzverletzungen, die nicht sexuell motiviert sind, spricht die Kontaktperson der Sektion die verursachende Person direkt auf ihre Beobachtungen an. Es ist wichtig solche Missgeschicke offen anzusprechen und zu klären. Dabei kann auf den Kodex verwiesen werden.

5.1 Interventionsschema



5.2 Externe Beratungsstelle

Wenn ein konkreter Hinweis oder ein begründeter Verdacht auf sexuelle Übergriffe bekannt wird, nimmt der EASV in jedem Fall externe Hilfe zur Klärung der Lage in Anspruch. Damit wird sichergestellt, dass aufgrund von Loyalität keine falschen Massnahmen getroffen werden und die Opfer, Zeugen sowie Kontaktpersonen der Sektion und des EASV geschützt werden. Beschuldigte werden erst nach einer Abklärungsphase über das Verfahren informiert. Das ist zwingend, da bei gravierenden Fällen bei einem Täter alles Beweismaterial sicher zu stellen ist.

5.3 Die Fachstelle „mira“

Der EASV ist Mitglied im Präventionsverein „mira“. Dieser wurde 1998 gegründet, ist unabhängig, konfessionell und politisch neutral. Er unterhält eine Fachstelle, die Sportvereine und –Verbände in der Prävention unterstützt und Anlaufstelle für die Intervention im EASV ist.

5.4 Opferbetreuung



Jedes Opfer bzw. jeder Belästigte hat Anrecht auf angemessene Hilfe, Beratung und Betreuung. Bei sexuellen Übergriffen durch offizielle Opferhilfestellen der Kantone. Bei Grenzverletzungen durch die Kontaktpersonen und die Sektionen. Letzterer trifft geeignete Massnahmen und spricht notfalls ein Machtwort (Trennung, Ausschluss...).

6. Ausführungsbestimmungen

Der EASV erlässt für die Umsetzung des Konzeptes die nötigen Ausführungsbestimmungen.

7. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Interventionskonzept

- ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen für diesen Bereich
- wurden vom Vorstand des EASV am 03 Februar 2009 verabschiedet.
- ist rückwirkend ab 01.01.2009 für alle dem EASV angeschlossenen Unterverbände, Vereinigungen und Sektionen verbindlich.

Eidgenössischer Armbrust Schützen Verband

Der Präsident

Andreas Burkhalter

Ausbildungschef

Anton Albisser

Verantwortliche Ethik

Marianne Wehle

Fachstelle mira

Christiane Weinand